

StRH – GZ 1789/2008  
Bericht betreffend die Prüfung  
Museum der Wahrnehmung  
„MUWA“ - Subventionsprüfung

Graz, 12. Februar 2009  
**BerichterstatteIn**

Öffentlich!

## **Bericht** an den **Gemeinderat**

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof eine Prüfung durchgeführt und gelangte im Zuge dieser Prüfungen zu folgenden Ergebnissen:

**Anlass der Prüfung** war ein im April 2008 drohender Konkurs des Vereines Museum der Wahrnehmung, da zum damaligen Zeitpunkt erhebliche Zahlungsverpflichtungen aus einem in zweiter Instanz verlorenen Rechtsstreit fällig waren. Der Rechtsstreit betraf das so genannte „Samadhibad“, ein Schwimmbecken („Wahrnehmungsinstallation“) für ein Salzwasserbad, das im Jahr 1999 mit Kofinanzierung aus EU-Mitteln sowie aus städtischen Mitteln realisiert worden war. Bereits kurze Zeit nach Inbetriebnahme waren technische Mängel aufgetreten und waren Wasseraustritte die Folge, sodass das Becken seit 2001 (bis heute) außer Betrieb war und ist. Seitens des Vereines wurde darauf hin ein Teil der Restforderungen des Generalplanerunternehmens einbehalten und eröffnete dieses Unternehmen einen Rechtsstreit, dass es schlussendlich 2008 gewann.

Der **Stadtrechnungshof** hat einerseits die **Gründe für die finanzielle Schieflage im Detail untersucht** und gleichzeitig eine **Gebarungsprüfung der Subventionsabwicklung** bei diesem Verein durchgeführt.

Im Zuge der darauf hin in Angriff genommenen Prüfung stellten wir **Mängel bei der Budgetierung und Finanzgestionierung des Vereines** fest.

- So waren die Ertragsplanungen hinsichtlich der Einnahmen von Dritten stets überzogen und wurden in keinem der Jahre erreicht. Der Finanzierungsanteil aus Mitteln öffentlicher Stellen betrug stets rund 85 Prozent.
- Die Aufwandsplanungen waren im geprüften Zeitraum unübersichtlich und bei einzelnen Planungspositionen bestanden spätere große Abweichungen im Vollzug. Ein verbindliches Schema für die Planung und für die Soll-/Ist-Vergleiche fehlte.
- Wichtige Vorsorgen für aperiodische Belastungen (etwa für Prozesskosten) wurden im Zuge der Ertrags- und Aufwandsplanung nicht berücksichtigt; hierzu zählen auch künftige Belastungen für Mitarbeiteransprüche sowie für notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten – insbesondere das seit Jahren nicht in Betrieb befindliche „Samadhibad“ betreffend, das aber inhaltliches Kerngebiet der Arbeit des Vereines betrifft. Das Fehlen derartiger vorausblickender Budgetierungsmaßnahmen ist auch ursächlich für die Liquiditätskrise.

Prüfbericht „MUWA“ – Subventionsprüfung

---

- In der Kassengebarung haben wir formale Mängel und Mängel im Vier-Augen-Prinzip festgestellt.

Der Subventionsfall „Museum der Wahrnehmung“ gibt **Anlass zur grundsätzlichen Kritik an der Fördergebarung der Stadt Graz.**

- Es ist zunächst zu bemängeln, dass sich die **Gewährung von Subventionen und die Überwachung der Mittelverwendung zu stark auf die inhaltliche Komponente** (Inhaltliche Qualitätsbeurteilung) **und die Förderungswürdigkeit konzentriert**, dass aber zu wenig auf eine planvolle, vorausschauende und im Soll-/Ist-Vergleich konsistente Projekt-, Einnahmen- und Kostenplanung geachtet wird.
- SubventionsnehmerInnen können in der Regel davon ausgehen, dass die laufenden Subventionen vollumfänglich für die laufende Projektarbeit verwendet werden können und entwickeln oftmals eine große Kunstfertigkeit bei der Akquisition von „Sonderförderungen“ bei verschiedensten Stellen. Eine **ganzheitliche Finanzplanung** liegt oftmals – wie auch im konkreten Fall feststellbar – **nicht vor und wird im Fall von selbst verschuldeten finanziellen Engpässen oftmals geradezu von einer „Verpflichtung“ der öffentlichen Hand zur Abdeckung von Defiziten ausgegangen.**
- In der geltenden Subventionsordnung, namentlich in den **Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen** (Anhang A gemäß § 6 Abs 2 der Subventionsordnung) bestehen Regelungen, die uE **defacto nicht administrierbar oder nicht konsequent auf alle Subventionsnehmerorganisationen anwendbar** sind; hier werden für einzelne typische Aufwandsarten (Personalaufwand, Reisekosten, Schulungskosten, Supervisionskosten uvm) bestimmte Grenzen der Verrechenbarkeit angegeben; **Beispiele:**
  - es werden gemäß Subventionsrichtlinien Steuerberatungskosten anerkannt; ob Rechtsberatungen abgerechnet werden können, bleibt offen;
  - Personalkosten werden zu „maximal 30%“ anerkannt;
  - bei Kosten für in Anspruch genommene Supervisionen werden gemäß Subventionsrichtlinie maximal Stundensätze von EUR 75/50 Minuten anerkannt etc.

Derartige **auf die einzelne Kostenposition herunter gebrochenen Begrenzungen der förderbaren Beträge** führen zu einer **unwirtschaftlichen Administration (einzelbelegmäßige Prüfungshandlungen durch Bedienstete der Stadt Graz)** und können bei Subventionsnehmerorganisationen, deren Finanzierung nur teilweise durch die Stadt Graz erfolgt, auch **nicht konsequent durchgehalten** werden. Zudem können derartige Vorgaben leicht umgangen werden, indem bestimmte Tätigkeiten nicht mehr mit eigenem Personal der Subventionsnehmerorganisation erledigt, sondern im Wege von Werkverträgen zugekauft werden. Dort, wo SubventionsnehmerInnen erlaubt wird, Jahresabschlüsse (anstatt Einzelbelegen) vorzulegen haben, gehen die diesbezüglichen Begrenzungen überhaupt ins Leere.

- Der **Stadtrechnungshof regt daher an**, zumindest für Förderfälle, die im Rahmen mehrjähriger Förderverträge abgewickelt werden, ein **stringenteres, an den Grundsätzen der Produktorientierung und Globalbudgetierung orientiertes Procedere zu schaffen**, was wiederum eine „Modernisierung der Subventionsordnung“ voraussetzt.
- Einen **Vorschlag für ein geändertes Vertragsmuster für mehrjährige Förderverträge** hat der Stadtrechnungshof erarbeitet, dieser ist dem Prüfungsbericht als Beilage angefügt.

Eine diesbezügliche **Adaptierung der Subventionsordnung** sollte in Angriff genommen werden.

**Sowohl die Planung/Budgetierung** des Subventionsnehmers, als auch die **Abrechnung** sollte in Form eines einfachen Soll-Ist-Vergleichsmodells mit der Subventionsnehmerorganisation verhandelt werden; dabei sollten verstärkt auch Fragen der „Aufgabekritik“ (Produkte und Leistungen und deren Zielsetzungen) angesprochen werden. Dies mit der **Zielsetzung, mittelfristig den Zuschussbedarf aus öffentlichen Mitteln zu senken** und das Leistungsniveau der subventionierten Produkte möglichst aufrecht zu erhalten.

Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen des Stadtrechnungshofes zu und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den

### **Antrag**

der Gemeinderat möge den **Bericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis** nehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Dr. Günter Riegler

GR. Mag. Harald Korschelt

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 18. November 2008 und 15. Dezember 2008 sowie am 20. Jänner 2009.

Der Vorsitzende:

GR. Mag. Harald Korschelt

StRH – GZ 1789/2008  
Bericht betreffend die Prüfung  
Museum der Wahrnehmung  
„MUWA“ - Subventionsprüfung

Graz, 12. Februar 2009

**Stellungnahme  
gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz**

zum Prüfbericht gem § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof betreffend die Prüfung

**Museum der Wahrnehmung „MUWA“ – Subventionsprüfung**

Der Kontrollausschuss hat den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes in seinen Sitzungen am 18. November 2008 und 15. Dezember sowie am 20. Jänner. 2009 eingehend beraten. Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zum vorliegenden Prüfbericht folgende

**Stellungnahme**

abgegeben:

Der Kontrollausschuss hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen diskutiert und den vorliegenden Prüfbericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:

GR Mag. Korschelt